

Bundessatzung

Die Grauen – Für alle Generationen

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 13.Mai 2017,
zuletzt geändert durch den Bundesparteitag vom 18.November 2017

Präambel

Die Partei „Die Grauen“ – „Für alle Generationen“ sieht sich in der Tradition der Bewegung Graue Panther.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen: Die Grauen – Für alle Generationen
Ihre Kurzbezeichnung lautet: Die Grauen
- (2) Die Partei ist in der Bundesrepublik Deutschland politisch tätig und strebt zudem eine Mitwirkung im Parlament der Europäischen Union an.
- (3) Der Bundessitz der Partei ist Berlin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Partei wirkt an der politischen Willensbildung der Menschen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, in dem sie die politische Bildung anregt und vertieft.
- (2) Die Partei strebt die Übernahme von Verantwortung in Europa, der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern und Kommunen durch ihre Mitglieder an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die ihre Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, sowie die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.
Die Mehrheit aller Mitglieder müssen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit Vollendung des 14.Lebensjahres möglich, sofern die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Kein Erwerb der Mitgliedschaft ist Personen möglich, die
 - a. Mitglied einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft sind
 - b. Mitglied einer verbotenen Organisation oder Mitglied einer Organisation sind, deren Ziele fundamentalen Verfassungsprinzipien wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit sowie allgemeinen Handlungsfreiheiten widersprechen

- c. extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Bestrebungen verfolgen oder sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Bundesvorstand zu beantragen. Sofern der Aufzunehmende seine Hauptwohnung in einem Bundesland hat, in dem ein Landesverband der Partei existiert, hat der Bundesvorstand den entsprechenden Landesvorstand unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über das Aufnahmeersuchen zu informieren. Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages trifft der Bundesvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang. Die Mitgliedschaft tritt mit der Entscheidung in Kraft und ist dem Antragsteller und dem zuständigen Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit, in der der Bundesvorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen für erloschen erklären kann. In diesem Fall sind für die Zukunft entrichtete Mitgliedsbeiträge zu erstatten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und muss schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichtete Beiträge werden bei einem Austritt nicht erstattet. Die Streichung kann durch den Bundesvorstand außer in den Fällen des Absatzes 5 auch erfolgen, wenn das Mitglied mindestens mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden für ein Mitglied auch seine Parteiämter.
- (8) Mitglieder, die sich in besonderem Maße um die Partei verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch Beschluss des Bundesparteitages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss des Bundesparteitages wieder entzogen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, insbesondere durch Teilnahme an Versammlungen, Wahlen, Aufstellung von Kandidaten, sowie Abstimmungen.
- (2) Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei zu, sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Für nach dem 13.05.2017 in die Partei eingetretene Mitglieder ist Voraussetzung für die Wählbarkeit bei den Wahlen zum Bundesvorstand und bei der Aufstellung der Kandidaten für die Abgeordneten des Europäischen Parlamentes eine zumindest zwölf Monate zuvor ununterbrochen bestehende Mitgliedschaft in

- der Partei. Ausnahmen hierzu können vom Bundesvorstand beschlossen werden, sofern der Beschluss einstimmig erfolgt.
- (3) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, sofern Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt worden sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten.
 - (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Programm und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
 - (5) Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise sich aus der Beitragsordnung ergeben.
 - (6) Mitglieder haben die Änderung ihres Namens, ihrer Hauptwohnung und ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem Bundesvorstand mitzuteilen.
 - (7) Mitglieder können sich der Partei gegenüber nicht auf den Verlust von Mitwirkungsrechten berufen, sofern diese auf einer Verletzung von Mitteilungspflichten nach Absatz 6 beruhen.

§ 5 Aufbau der Partei

- (1) Die Partei gliedert sich entsprechend der politischen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in folgende Verbände:
 - a. Bundesverband
 - b. Landesverbände
 - c. Kreisverbände/Stadtverbände kreisfreier Städte
 - d. Gemeindeverbände/Stadtverbände
- (2) Die Gliederungen tragen den Namen „Die Grauen – Für alle Generationen“ mit dem regionalen Zusatz des jeweiligen Verbandes (z.B. „Die Grauen – Für alle Generationen Landesverband Berlin“).
- (3) Jedem Verband gehören alle Mitglieder an, die in seinem Bereich ihre Hauptwohnung haben.
- (4) Dem Bundesverband nachgeordnete Verbände geben sich im Rahmen dieser Satzung unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen, die den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen dürfen.
- (5) Verbände entstehen durch Gründungsversammlungen, bei denen mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Die Einladung zur Gründungsversammlung hat durch den jeweils übergeordneten Verband zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie zeitgleich dem Bundesvorstand übermittelt worden ist.
- (6) Gehören einem Vorstand nicht mehr mindestens drei gewählte Mitglieder an, so hat der Vorstand des nächst übergeordneten Verbandes für diese Gliederung unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die satzungsgemäße Konstituierung durch eine Neuwahl wieder hergestellt wird. Sollte dies durch die Mitgliederversammlung nicht erfolgen, so gilt die Gliederung als erloschen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Bundesverbandes sind:
 - a. der Bundesparteitag
 - b. der Bundesvorstand
 - c. der Bundeshauptvorstand
- (2) Organe sind nur dann beschlussfähig, sofern deren Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (3) Bundesvorstand und Bundeshauptvorstand sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei.
- (2) Bundesparteitage sind, mit Ausnahme von Wahlen, grundsätzlich öffentlich. Der Bundesparteitag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Teile der Tagungsordnung nichtöffentlich zu behandeln.
- (3) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:
 - a. die Wahl des Bundesvorstandes, insbesondere auch die Entscheidung über die Anzahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, sowie die Anzahl eventueller Beisitzer
 - b. die Wahl des Bundesschiedsgerichts
 - c. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - d. die Aufstellung der Kandidaten für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
 - e. die Abwahl von Funktionsträgern des Bundesverbandes
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über das Bundesparteiprogramm, die Bundessatzung, die Bundesfinanzordnung, die Bundesschiedsgerichtsordnung, der Wahlordnung, sowie alle weiteren Ordnungen des Bundesverbandes. Die Änderung der Bundessatzung bedarf einer 2/3-Mehrheit.
 - g. die Entgegennahme und die Beschlussfassung zum Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
 - h. die Entlastung des Bundesvorstandes
 - i. die Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und Arbeitskreisen
- (4) Der Bundesparteitag ist so lange als Mitgliederversammlung durchzuführen, wie die Anzahl der Mitglieder per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 1.000 nicht übersteigt. Sollte die Mitgliederzahl per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 1.000 übersteigen, so muss der nächstfolgende Bundesparteitag ein verbindliches Delegiertenprinzip für die Bundespartei durch einen die Bundessatzung ändernden Beschluss einführen.
- (5) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird mindestens alle zwei Kalenderjahre durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch den

- Bundesvorstand und ist allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Termin zu übermitteln.
- (6) Gemeinsame Anträge von Einzelmitgliedern sind zulässig, sofern sie von mindestens 20 Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet wurden. Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag schriftlich oder per E-Mail beim Bundesvorstand einzureichen. Der Bundesvorstand hat die Tagungsunterlagen und die eingereichten Anträge spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag vollständig schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder zu übermitteln.
- (7) Ein außerordentlicher Bundesparteitag wird auf schriftlichen Antrag unverzüglich durch den Bundesvorstand einberufen. Die Ladungsfrist ist auf zwei Wochen verkürzt. Antragsberechtigt sind:
- der Bundesvorstand
 - der Bundeshauptvorstand mit 2/3-Mehrheit
 - ein Drittel aller bestehenden, mindestens aber zwei Landesvorstände durch übereinstimmende Erklärung
 - zwanzig Prozent der Mitglieder durch übereinstimmende Erklärung
- Dem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages ist eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die lediglich durch den Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit selbst geändert oder ergänzt werden kann

§ 8 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Partei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen des Bundesparteitages und des Bundeshauptvorstandes. Er ist insbesondere zuständig für:
- die Einberufung und Vorbereitung des Bundesparteitages
 - die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament
 - die fristgerechte und sachlich richtige Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes und dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages
 - die Koordinierung der Entwicklung der programmatischen Standpunkte der Partei
 - die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit
 - die Erstellung und Umsetzung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Führung einer Mitgliederdatei
 - den Aufbau und Erhalt von Landesverbänden
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus:
- dem Bundesvorsitzenden
 - einem bis zu fünf stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - dem Bundesschatzmeister
 - einem stellvertretenden Bundesschatzmeister

Der Bundesvorstand kann durch Beschluss des Bundesparteitages um einen Bundesgeschäftsführer, einen Bundesgeneralsekretär und bis zu sechs Beisitzer erweitert werden.

- (3) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes besitzen gleiches Stimmrecht.
- (4) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Partei erfolgt durch gemeinsame Willenserklärung von zwei Vorstandsmitgliedern. Beisitzer sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nicht berechtigt.
- (5) Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Näheres regelt die Wahlordnung der Partei.
- (6) Der Bundesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Bundesvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder des Bundesvorstandes aus ihrer Funktion aus, so können dessen Aufgaben kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (7) Der Bundesvorstand ist mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Er ist darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Von der Ladungsfrist kann abgesehen werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich oder per E-Mail zugestimmt haben.
- (8) Der Bundesvorstand besitzt Antragsrecht bei den Mitgliederversammlungen der Gliederungen und kann Vertreter entsenden, die dort Rederecht besitzen.
- (9) Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen, sofern dies seine Geschäftsordnung vorsieht.

§ 9 Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand berät und entscheidet in allen Fragen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landesverbänden. Er ist insbesondere auch für die Beschlussfassung zum innerparteilichen Finanzausgleich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zuständig. Der Bundeshauptvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Bundeshauptvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, sowie den Landesvorsitzenden, die durch Vollmacht von einem anderen Mitglied des Landesvorstandes vertreten werden dürfen.
- (3) Alle Mitglieder des Bundeshauptvorstandes besitzen gleiches Stimmrecht.
- (4) Der Bundeshauptvorstand ist mindestens einmal im Kalenderjahr mit vierwöchiger Ladungsfrist schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Er ist darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder von zumindest drei Landesvorsitzenden einzuberufen. Von der Ladungsfrist kann abgesehen werden, sofern alle Mitglieder des Bundeshauptvorstandes schriftlich oder per E-Mail zugestimmt haben.
- (5) Der Bundeshauptvorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen, sofern dies seine Geschäftsordnung vorsieht.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bundesvorstand und Bundeshauptvorstand sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist ein Organ innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist das Organ unabhängig von der Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfähigkeit von Organen muss festgestellt und protokolliert werden.

§ 11 Antragsrecht

- (1) Zum Bundesparteitag sind alle Gliederungen und Organe antragsberechtigt. Gemeinsame Anträge von Einzelmitgliedern sind zulässig, sofern sie von mindestens 20 Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet wurden.
- (2) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes und des Bundeshauptvorstandes besitzt uneingeschränktes Antragsrecht in seinem Organ.

§ 12 Protokollierung

- (1) Über alle Beschlüsse von Organen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden müssen.
- (2) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Wahlgesetze beachtet und insbesondere vorgeschriebene Formblätter verwendet werden.

§ 13 (freibleibend für Delegiertenprinzip)

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können bei Verstößen gegen die Satzung oder das Parteiprogramm, sowie vorsätzlichen Handlungen gegen die Partei Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen können durch Beschluss verhängt werden:
 - a. Gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ausschließlich durch den Bundesvorstand
 - b. Gegen alle anderen Mitglieder durch den Landesvorstand des Landesverbandes, dem das Mitglied angehört oder den Bundesvorstand.
- (3) Ordnungsmaßnahmen können sein:
 - a. Erteilung einer Rüge
 - b. Zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Parteifunktionen bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit
 - c. Zeitweiliges Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren

- d. Ausschluss aus der Partei
Ordnungsmaßnahmen zu b. und c. können nebeneinander verhängt werden.
Ihre Wirkung tritt mit Beschlussfassung ein.
Der Ausschluss aus der Partei wird erst durch ein Urteil eines Parteischiedsgerichtes wirksam.
Regressansprüche der Partei neben der Ordnungsmaßnahme bleiben erhalten.
- (4) Schwerwiegende Verstöße können sein:
- a. Wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm
 - b. Andauernde öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei
 - c. Verhalten eines Mitglieds in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen der Partei schädigt
 - d. Nachhaltige Störung des Parteifriedens
 - e. Straftaten gegen andere Parteimitglieder oder das Parteieigentum
- (5) Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln. Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (6) Beim Ausschluss von Mitgliedern ist das Parteiengesetz nach § 10 Abs. 4 und 5 PartG anzuwenden.

§ 14a Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Landesvorstände trifft der Bundesvorstand.
Ordnungsmaßnahmen gegen Kreis- und Ortsvorstände trifft der betreffende Landesvorstand, der den Bundesvorstand hierüber vorab informiert.
- (2) Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvorstände sind:
- zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen
 - Amtsenthebung eines Gebietsvorstands und Einsetzung eines kommissarischen Gebietsverbandsvorsitzenden
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn ein grober Verstoß gegen Grundsätze der Partei das Parteiinteresse schädigt, beharrlich gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen wird oder ein sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen Parteiinteressen vorliegt.

Bei fortgesetzten schwerwiegenden Verstößen des Gebietsverbandes gegen satzungsmäßige Verpflichtungen und das Parteiprogramm sowie die darin festgelegten Grundsätze und Parteibeschlüsse kann der gesamte Gebietsverband durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes der örtlich zuständigen nächsthöheren Gliederungsstufe der Partei ausgegliedert werden. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht durch den nächsten Parteitag der betreffenden Gliederungsstufe bestätigt wird.

- (4) Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts ist zulässig.

§ 15 Kontrolle der Gliederungen

- (1) Der Bundesvorstand besitzt das Recht, die Geschäftsführung aller Gliederungen jederzeit zu kontrollieren.
- (2) Die Vorstände der Gliederungen haben dem Bundesvorstand unverzüglich alle Einladungen und Protokolle ihrer Organe in Kopie zu übermitteln.

§ 16 Finanzordnung

- (1) Der Bundesparteitag beschließt über Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes genügt und die mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der Bundessatzung wird.
- (2) Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, sowie das Parteivermögen für jedes Kalenderjahr einen wahrheitsgemäßen öffentlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dies gilt für die Vorstände der Gliederungen entsprechend.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfer haben den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes vor dem Bundesparteitag zu prüfen. Hierzu ist Ihnen in angemessener Frist vor dem Bundesparteitag Gelegenheit zu geben, die dem Tätigkeitsbericht zugrunde liegenden Angaben zu überprüfen.
- (2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Bundesparteitag vor der Entlastung des Bundesvorstandes mitzuteilen.

§ 18 Schiedsgerichte

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten
 - a. zwischen dem Bundesverband, Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern
 - b. über Ordnungsmaßnahmen
 - c. über Auslegung und Anwendung von Satzungen und Ordnungenwerden Schiedsgerichte gebildet.
- (2) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist in der Schiedsgerichtsordnung geregelt. Die Ordnung hat den Beteiligten das rechtliche Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit zu gewährleisten

§ 19 Auflösung, Erlöschen und Verschmelzen

- (1) Die Auflösung oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei kann vom Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss wird nur wirksam, sofern er in einer binnen drei Monaten durchzuführenden schriftlichen Urabstimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder bestätigt wird.

- (2) Die Verschmelzung einzelner Gliederungen mit anderen politischen Parteien ist nicht möglich.
- (3) Wird eine Gliederung durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung aufgelöst oder erlischt sie mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so bleibt die Parteimitgliedschaft der bisherigen Mitglieder hiervon unberührt. Das jeweilige Parteivermögen ist an die nächste übergeordnete Gliederung zu übertragen.
- (4) Bei Auflösung der Gesamtpartei geht deren Vermögen auf durch den Bundesparteitag zu bestimmende Wohlfahrtsverbände über.
- (5) Bei Verschmelzung mit einer anderen Partei geht das Vermögen an die neu entstandene Partei über.

§ 20 Durchgängigkeit der Vorschriften

- (1) Der Bundesparteitag kann diese Satzung ergänzende Ordnungen beschließen.
- (2) Alle Gliederungen können eigene Satzungen und Ordnungen beschließen, die den Statuten übergeordneter Verbände und gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen dürfen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Bundesparteitag der Partei am 18.11.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.